



Alle bgl. Gemeinden und Freistädte

Eisenstadt, am 18. Oktober 2016  
Sachb.: Mag. Ilse Weingärtner  
Tel.: +43 5 7600-2274  
Fax: +43 5 7600-2775  
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

**Zahl: A2/G.ERLASS-10005-1-2016**

**Betreff:** Erlass betreffend die Beschlussfassung bzw. die Unterfertigung von Förderungsanträgen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020

**Richtlinien betreffend die Beschlussfassung bzw. die Unterfertigung von Förderungsanträgen im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014-2020**

Aus gegebenem Anlass teilt das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft hinsichtlich der Beschlussfassung bzw. der Unterfertigung von Förderungsanträgen Folgendes mit:

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Bgl. GemO 2003 wird dem Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die sogenannte „subsidiäre Generalkompetenz“ eingeräumt. Der Gemeinderat ist daher, sofern die Bgl. GemO 2003 oder ein einfaches Landesgesetz die Kompetenzen nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zuweisen, in allen behördlichen und privatwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Willensbildung bzw. Beschlussfassung zuständig.

Da die Regelung und Vergabe von Förderungen für die ländliche Entwicklung, gestützt auf Art. 17 B-VG, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und somit in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fällt, sind diese Förderungsanträge vom Gemeinderat zu beschließen.

Außerdem sind Förderungsanträge zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014-2020 gemäß § 50 Abs. 1 Bgl. GemO 2003 als Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats bedürfen, zu qualifizieren und daher vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.

Sämtliche Förderungsanträge bedürfen daher eines Gemeinderatsbeschlusses und sind vom Bürgermeister und von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern zu unterschreiben.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Die Hauptreferatsleiterin:  
Mag. Deutsch

